Gebührentarif zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Festplätze in der Gemeinde Hohne vom 8.12.1997 i.d.F. vom 08.06.2009

١.

Gebühren für Volksfeste, Kram- und Sondermärkte sowie sonstige kommerzielle Veranstaltungen

- Die pauschale Tagesgebühr beträgt 52,00 €.
- 2. Standgebühren werden erhoben für
 - a) Zelt

Bei einer Zeltgröße von mehr als 800 m² beträgt die Gebühr je Veranstaltungstag 512,00 €, bis zu 800 m² täglich 0,60 € pro m².

b) Zirkusse, sonstige Veranstaltungen

Die Gebühr für die Platzbenutzung ist von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Größe festzusetzen (Pauschale). Sie beträgt jedoch mindestens 31,00 € pro Veranstaltungstag.

c) Verkaufsstände

Verkaufsstände mit Süß- und Backwaren jeder Art, gebrannten Mandeln, Speiseeise, Obst und Südfrüchte, Tabakwaren, Würstchenstände, Bratküchen, Fischbrötchenstände, Pizza und Schmalzkuchenbäckereien je Meter 2,60 € täglich.

d) Sonstige Stände

Je Meter 1,60 €/täglich.

e) Ausschank im Freien

Je Meter 2,60 €/täglich.

f) Fahr- und Belustigungsgeschäfte

a) Kinderfahrgeschäfte

Bis zu 10 m Frontlänge

je Meter 2,60 €/täglich

b) Kinderfahrgeschäfte

Über 10 m Frontlänge

je Meter 1,60 €/täglich

c) Fahr- und Belustigungsgeschäfte

Bis 30 m Frontlänge

je Meter 2,60 €/täglich

d) Fahr- und Belustigungsgeschäfte

Über 30 m Frontlänge

je Meter 1,60 €/täglich

a) Sonstige Belustigungsgeschäfte

Schaugeschäfte aller Art, Spielbuden, Verlosungen, Ballwerfen, Kasperletheater, Kraftmesser, Kraft- und Lungenmaschinen u.ä., Wahrsager, Horoskop, Aussteller und Fotografen je Meter 1,80 €/täglich

h) Wohn- und Gerätewagen

Je Wohn- und Gerätewagen wird eine tägliche Standgebühr in Höhe von 2,60 € erhoben.

3. Benutzung der Versorgungsleitungen

a) Strom

Für die Benutzung der Elt-Anlage werden je Veranstaltung erhoben: Autoscooter und andere Fahrgeschäfte 41,00 € Kinderfahrgeschäfte 21,00 € übrige angeschlossene Stände je Stand 23,00 €

Die tatsächlich verbrauchten Stromkosten werden gesondert abgerechnet.

Zahlungspflichtiger ist der Veranstalter.

b) Wasser

Je Veranstaltung ist eine Grundgebühr in Höhe von 11,00 € zu entrichten. Die tatsächlich verbrauchte Wassermenge wird gesondert abgerechnet. Zahlungspflichtiger ist der Veranstalter.

II.

- Gebühren für Veranstaltungen der Vereine und Verbände der Gemeinde Hohne bzw. Samtgemeinde Lachendorf mit nichtkommerziellen Zwecken sowie für Feuerwehr, Kirchengemeinde und ähnliche Institutionen
- 1. Gebühren für die Platzbenutzung von Vereinen der Gemeinde Hohne bzw. Samtgemeinde Lachendorf, soweit sie Mitglieder aus der Gemeinde Hohne haben, sowie für Feuerwehr, Kirchengemeinde und ähnliche Institutionen werden nicht erhoben.
- 2. Benutzung der Versorgungsleitungen
 - a) Strom

Die tatsächlichen Stromkosten werden nach Verbrauch abgerechnet.

- b) Wasser
 - Die tatsächlichen Wasserkosten werden nach Verbrauch abgerechnet.
- c) Abwasser

Die Abwasserkosten werden nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch abgerechnet.

III. Gemeinsame Vorschriften

Mit Erteilung der Nutzungserlaubnis ist eine Kaution zu entrichten, deren Höhe sich nach der Art und voraussichtlichen Dauer der Veranstaltung bemißt. Die Kaution wird zurückgezahlt, nachdem die Gemeinde die Gesamtanlage in ordnungsgemäßem Zustand übernommen hat.

Hohne, den 08.12.1997

Gemeinde Hohne

L.S.

Thölke Bürgermeister Warncke Gemeindedirektor

Gebührentarif vom 08.12.1997

veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 18 vom 30.12.1997 Seite 536 in Kraft:: 01.01.1998

1. Änderung vom 08.06.2009

veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 15 vom 30.06.2009 Seite 135 in Kraft: 01.07.2009